

## § 1 Geltungsbereich

1. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Rechtsgeschäfte (insbesondere Kaufverträge) gelten ausschließlich unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
2. Von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden haben keine Gültigkeit. Abweichende Bedingungen des Käufers oder abweichende mündliche Vereinbarungen sind nur wirksam, soweit eine ausdrückliche schriftliche Bestätigung bzw. Zustimmung unsererseits vorliegt.

## § 2 Vertragsinhalt - Toleranzen und Prüfmethoden

Soweit keine weiteren Regelungen getroffen werden, gelten die in der europäischen und deutschen Papierindustrie aktuell üblichen Toleranzen und Prüfmethoden. Diese ergeben sich aus den jeweils aktuellen Allgemeinen Verkaufsbedingungen der europäischen bzw. deutschen Papier- und Pappenhersteller [vgl. Art. 12 bis 20 der Allgemeinen Verkaufsbedingungen der Papier- und Pappenhersteller der EG von 1991 (AVB der CEPAC) und Art. 12 bis 20 der Allgemeinen Verkaufsbedingungen für graphische Papiere und graphische Kartons zur drucktechnischen Anwendung des Verbandes Deutscher Papierfabriken e.V. von 1984 (AVB des vdp)]. Die jeweils aktuellen AVB der CEPAC und die AVB des vdp können beim Verband Deutscher Papierfabriken e.V., Adenauer Allee 55 in 53113 Bonn angefordert werden. Auf Nachfrage senden wir die AVB der CEPAC und des vdp unseren Vertragspartnern gerne zu. Sie finden diese ebenfalls als Download (PDF) auf unserer Internetseite.

## § 3 Preise, Verpackungskosten

1. Unsere Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, in Euro zuzüglich der am Liefertag gültigen Mehrwertsteuer.
2. Für Papier in Rollen jeder Art wird das Bruttogewicht (gewogenes Gewicht) berechnet, welches das Verpackungsmaterial wie Einschlagpapier, Hülse, Spund und Stahlband in handelsüblicher Ausführung einschließt.
3. Verpackungsmaterialien üblicher Art wie Papier, Holz, Pappe sowie Papphülsen sind in unseren Preisen nach § 3 enthalten. Die Kosten für Spezialverpackungen wie Holzkisten, Panzerverpackung für Rollen, Vollbretterverpackung, Spezialhülsen usw. trägt der Käufer. Grundsätzlich werden Verpackungsmaterialien nicht zurückgenommen.
4. Wenn Kostensteigerungen durch Materialpreis-, Transportpreis- und Lohnerhöhung nach Vertragsabschluß eintreten und die Auslieferung vertragsgemäß später als sechs Wochen nach dem Datum der Auftragsbestätigung erfolgt, behalten wir uns vor, den Preis anzupassen, sofern dies unter Berücksichtigung unserer Interessen für den Kunden zumutbar ist. Wird keine Auftragsbestätigung erteilt, gilt das Datum der Bestellung. Sofern es sich um einen listenmäßig ausgewiesenen Preis handelt, werden wir dann höchstens den zum Zeitpunkt der Lieferung maßgeblichen Preis berechnen.

#### **§ 4 Abrufaufträge**

1. Der Zeitraum, in dem bei Abrufaufträgen der Kunde verpflichtet ist, die vereinbarte Menge abzunehmen, beträgt ein Jahr, es sei denn, es ist Abweichendes vereinbart. Sofern wir uns ausnahmsweise mit der Abnahme von geringeren als den vereinbarten Mengen schriftlich einverstanden erklären, sind wir berechtigt, für die Mindermengen Zuschläge zu berechnen.
2. Darüber hinaus sind wir in dem Fall, in dem der Kunde bei Abrufaufträgen nicht innerhalb des vereinbarten Zeitraums die vereinbarte Menge abnimmt, berechtigt, pauschalierten Schadensersatz i. H. v. 5 % des Preises für die nicht abgerufene Ware zu verlangen. Dieser Preis ergibt sich aus dem monatlichen, durchschnittlichen Preis innerhalb des Abrufzeitraumes ohne Umsatzsteuer. Dem Kunden steht der Nachweis eines geringeren Schadens frei.

#### **§ 5 Abtretung unserer Rechte - Leistung**

1. Wir sind berechtigt, die Ansprüche aus unserer Geschäftsbeziehung an Dritte abzutreten.
2. Sämtliche Zahlungen sind mit schuldbeckfreiender Wirkung ausschließlich an die Bankverbindung(en) der PaperOutlet GmbH zu leisten. Die Konto-Nr. ist jeweils auf den Rechnungen angegeben.

#### **§ 6 Lieferzeit, Teillieferungen**

1. Die von uns genannten Termine und Fristen für unsere Lieferungen erfolgen unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen Eigenbelieferung. Sonstige Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt einschließlich Arbeitskämpfen, auch in unserem Unternehmen und aufgrund von Ereignissen, deren Ursachen sich außerhalb unseres Einwirkungsbereiches befinden, berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Wir verpflichten uns, unverzüglich über das Bestehen und die voraussichtliche Dauer der Behinderung zu informieren. Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, sind beide Seiten berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Soweit der Vertrag teilweise durchgeführt wurde, bleibt dieser Teil davon unberührt, es sei denn, es wurde schriftlich Abweichendes vereinbart oder eine Teilleistung ist für den Kunden unzumutbar.
2. Erfüllt der Kunde die für die rechtzeitige Belieferung notwendigen Verpflichtungen nicht, die er vor der Lieferung zu erbringen hat, werden wir von der Verpflichtung zur Beachtung einer gesondert vereinbarten Lieferfrist frei.
3. Teillieferungen und entsprechende Teilberechnungen sind zulässig, es sei denn, mit dem Käufer wurde schriftlich Abweichendes vereinbart oder eine Teilleistung ist für den Kunden unzumutbar.

#### **§ 7 Zahlungsbedingungen**

1. Zahlungen sind, wenn nichts Anderes vereinbart wurde, innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu leisten. Skonto gewähren wir nur nach schriftlicher Vereinbarung. Zahlungen gelten erst an dem Tag als geleistet, an dem wir über den Betrag verfügen können.
2. Befindet sich der Kunde uns gegenüber mit irgendwelchen Zahlungsverpflichtungen im Verzug, so werden alle bestehenden Forderungen sofort fällig. Das Gleiche gilt in allen sonstigen Fällen, in denen nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass unsere bestehenden Ansprüche durch mangelnde Leistungsfähigkeit unseres Kunden gefährdet werden. Dazu zählt auch die Auflösung oder Liquidation des Unternehmens des Kunden wie auch die Übertragung wesentlicher Unternehmensteile. Der Kunde kann die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung durch Stellung angemessener Sicherheiten abwenden.
3. Unsere Angestellten, Reisenden oder Vertreter haben keine Inkassovollmacht, es sei denn, dass hierfür unser ausdrücklicher, schriftlicher Auftrag vorliegt.

## **§ 8 Rügepflichten und Gewährleistung**

Der Käufer hat die gelieferte Ware unverzüglich bei Erhalt auf ihre Vertragsmäßigkeit hin zu untersuchen. Fehlmengen und Falschliefereien sowie erkennbare Mängel der Ware sind unverzüglich schriftlich, per Telefax oder elektronischer Datenübermittlung beim Verkäufer unter Angabe der Beanstandungen zu rügen. Erst später erkennbare Mängel sind unverzüglich nach Erkennbarkeit in der beschriebenen Form anzuzeigen. Der Verkäufer hat das Recht, beanstandete Ware selbst zu überprüfen. Kann ein Mangel erst nach Durchführung eines Versuchs oder eines normalen Maschinendurchlaufs erkennbar werden, darf eine Weiterverarbeitung der Ware, die Gegenstand der Reklamation ist, nur mit Zustimmung des Verkäufers erfolgen. Im übrigen sind Rechte des Käufers wegen eines Mangels der Sache ausgeschlossen, soweit die Ware trotz Erkennbarkeit eines Mangels weiter verarbeitet wurde. Mindestens 90 % der beanstandeten Ware müssen noch intakt und einwandfrei identifizierbar verfügbar sein. Die Haftung für Sachmängel beschränkt sich auf die Lieferung mangelfreier Ersatzware. Schlägt die Ersatzlieferung fehl, ist die Ersatzlieferung dem Käufer unzumutbar oder verweigert der Verkäufer die Leistung ernsthaft und endgültig, kann der Käufer nach seiner Wahl den Kaufpreis herabsetzen oder vom Vertrag zurücktreten. Die Haftung auf Schadensersatz ist beschränkt nach Maßgabe von Ziff. 9. Das gilt auch für einen Anspruch auf Aufwendungsersatz. Sämtliche Ansprüche die aus der Mangelhaftigkeit der Ware hergeleitet werden, einschließlich etwaiger Ansprüche auf Schadensersatz verjähren in 1 Jahr ab Ablieferung der Ware, ausgenommen bei Vorsatz. Dies gilt auch für konkurrierende deckungsgleiche Schadensersatzansprüche aus außervertraglicher Haftung. Der Verkäufer haftet nicht für Mängel der Sache oder Schäden, die durch unsachgemäße Lagerung oder Be- oder Weiterverarbeitung entstanden sind. Darüber hinausgehende Zusicherungen oder Garantien sind damit nicht verbunden.

## **§ 9 Haftung**

Der Verkäufer haftet auf Schadensersatz gleich aus welchem Rechtsgrund nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Organe oder Gehilfen. Der vorstehende Haftungsausschluss für einfache Fahrlässigkeit gilt nicht für die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, es sei denn, es handelt sich um die Haftung für Sachmängel. Bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten ist die Haftung beschränkt auf typische vorhersehbare Schäden. Schadensersatzansprüche aus vertraglicher Haftung außerhalb von Ziff. 8. verjähren in 1 Jahr ab Lieferung der Waren, ausgenommen bei Vorsatz. Eine Schadensersatzhaftung wegen einer vom Verkäufer übernommenen Garantie oder sonstiger zwingender gesetzlicher Haftungsnormen bleibt von den vorstehenden Bestimmungen unberührt. Das gleiche gilt bei Verursachung eines Schadens aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

## **§ 10 Verjährung etwaiger Mängelansprüche**

Ein etwaiger kaufvertraglicher Mängelanspruch verjährt in einem Jahr ab Ablieferung der Sache, es sei denn, der Anspruch beruht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung, der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Sache, auf arglistigem Verschweigen eines Mangels, auf einer berechtigten Inanspruchnahme nach § 478 BGB oder es handelt sich um Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

## **§ 11 Sicherungsrechte - Eigentumsvorbehalt**

1. Von uns gelieferte, vom Vertragspartner noch nicht bezahlte Ware (im Folgenden: Vorbehaltsware) bleibt bis zur Erfüllung sämtlicher bei Vertragsschluss bestehender Verbindlichkeiten aus unserer gesamten Geschäftsverbindung unser Eigentum.

2. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und ausreichend zu versichern. Einen Besitzwechsel hat uns der Vertragspartner unverzüglich anzuzeigen. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen ist der Vertragspartner verpflichtet, uns unverzüglich in Schriftform zu benachrichtigen. Etwaige Kosten einer Klage nach § 771 BGB sind vom Vertragspartner zu tragen.

3a.) Die Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Vertragspartner erfolgt stets im Namen und im Auftrag für uns. Das Anwartschaftsrecht des Vertragspartners an der Kaufsache setzt sich an der neuen Sache fort.

Erfolgt eine Be- oder Verarbeitung mit uns nicht gehörenden Gegenständen, so erwerben wir an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen.

3b.) Erwirbt der Vertragspartner aufgrund von Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware Alleineigentum (§ 947 Abs. 2 BGB) an der neuen einheitlichen Sache, überträgt er uns zur Sicherung unserer Forderungen anteilmäßig einen Miteigentumsanteil im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zu den anderen Sachen.

4. Eine Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ist dem Vertragspartner nur im ordentlichen Geschäftsgang und solange er sich nicht in Verzug befindet gestattet. Dasselbe gilt für die Veräußerung von Sachen, an denen wir nach gesetzlichen Bestimmungen (Verbindung etc.) oder nach Abs. 3 Eigentumsrechte erworben haben.

5a.) Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden (in Höhe des Rechnungsbetrages) an uns abgetreten. Bei Einstellung der Forderung aus der Weiterveräußerung in ein Kontokorrent bezieht sich die Abtretung auf den Endsaldo (begrenzt auf die Höhe der nach Abs. 1 gesicherten Forderung). Wir nehmen die Abtretung an.

5b.) Wird die Vorbehaltsware vom Vertragspartner zusammen mit anderer, nicht von uns gelieferter Ware weiterveräußert, so wird uns die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Waren abgetreten. Im Fall der Einstellung der Forderung aus der Weiterveräußerung in ein Kontokorrent bezieht sich die Abtretung auf den Endsaldo (begrenzt auf die Höhe der nach Abs. 1 gesicherten Forderung).

5c.) Für den Fall, in dem wir nach gesetzlichen Bestimmungen (Verbindung etc.) oder nach Abs. 3 Eigentumsrechte erworben haben, gilt Folgendes: Haben wir Alleineigentum erworben, wird uns die vollständige Forderung aus der Weiterveräußerung abgetreten; sind wir Miteigentümer geworden, wird uns die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware und des Werts anderer Waren abgetreten.

5d.) Nach der Abtretung bleibt der Vertragspartner zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Wir behalten uns allerdings vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät.

6. Steht dem Vertragspartner aus der Ver- oder Bearbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware ein Anspruch auf Vergütung (z.B. aus Werkvertrag) gegenüber Dritten zu, so tritt der Vertragspartner uns diesen Anspruch in Höhe der nach Abs. 1 gesicherten Forderung ab. Wir nehmen die Abtretung an.

7. Wir sind berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen.

## **§ 12 Anzuwendendes Recht**

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.

### **§ 13 Gerichtsstand**

Für den Fall, in dem der Vertragspartner Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird folgendes vereinbart:

Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird die Zuständigkeit des für unseren Sitz zuständigen deutschen Gerichts vereinbart (Amtsgericht Lübeck, Landgericht Lübeck).

### **§ 14 Schlussbestimmungen**

1. Die Ansprüche des Kunden aus Lieferverträgen können nur mit unserer schriftlichen Zustimmung abgetreten werden.

2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen sind so auszulegen oder umzudeuten, dass der mit ihnen bezweckte Erfolg möglichst weitgehend erreicht wird. Ist dies rechtlich nicht möglich oder enthält der Vertrag eine sonstige Lücke, so ist der Vertrag unter Berücksichtigung seiner allgemeinen Zielsetzung durch eine Regelung zu ergänzen, die derjenigen entspricht, die die Parteien vereinbart hätten, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten. Beruht eine Unwirksamkeit auf einem in diesen Bedingungen bestimmten Maß der Leistung oder Zeit, so gilt das dem vereinbarten Maß am nächsten kommende zulässige Maß als vereinbart.